



---

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 29 – Nr. 14 – 5. August 2003  
ISSN 0342-8656

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**

Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medien-  
zentrum (IKM)

231

## Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen

Gem. § 28 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 31 a, 30 Abs. 5 und 31 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg hat die Eberhard Karls Universität Tübingen durch Beschluss des Senats vom 24.07.03 folgende Verwaltungsordnung erlassen.

### § 1 Status und Zuordnung

- (1) Das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) ist eine zentrale Betriebseinheit im Sinne des § 31a UG, der die Aufgaben nach den §§ 30 und 31 UG insgesamt übertragen sind.
- (2) Die Leitung des IKM untersteht unmittelbar dem Rektorat.

### § 2 Organisation

- (1) Das IKM besteht aus dem
  - Geschäftsbereich Universitätsbibliothek als der Zentralbibliothek der Universität (UB);
  - Geschäftsbereich Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitsbereiche eingerichtet werden. Ein gemeinsamer Arbeitsbereich ist das Multi-Media-Labor.

### § 3 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Zielsetzung und Aufgaben des IKM sind unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsbereiche (Abs. 2 u. 3), die in § 31 a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UG genannten Aufgaben, insbesondere:
  - die Betreuung und Entwicklung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik in der Universität (kooperatives Versorgungssystem);
  - die Betreuung und Entwicklung der medientechnischen Ausstattung der Universität;
  - die Planung eines ausgewogenen Einsatzes der gesamten Ressourcen der dem IKM zugeordneten Einrichtungen;
  - die Erarbeitung eines Hochschulentwicklungsplans für Information, Kommunikation und Multimedia;
  - die Planung der baulichen und personellen Entwicklung des IKM.
- (2) Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabe in der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung ist die Universitätsbibliothek Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek. Sie bildet mit den Bibliotheken der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen ein einheitliches Bibliothekssystem. Sie ist für die gemeinsamen Einrichtungen im Bibliothekssystem (z. B. Gesamtkatalog)

und einheitliche bibliothekarische Standards zuständig. Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt sie auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

- (3) Dem Zentrum für Datenverarbeitung obliegt die Verwaltung und der Betrieb seiner Datenverarbeitungssysteme und Hilfsgeräte für Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie die sonstigen Aufgaben der §§ 3 und 31 UG. Das ZDV nimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:
  - Datenverarbeitungsprojekte zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst folgende Bereiche:
  - Wissenschaftliche Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben für die EDV,
  - Programmierberatung,
  - Ergänzung der Programmbibliothek durch Benutzer-Programme von allgemeinem Interesse.
  - Den Einsatz der Datenverarbeitung durch Kurse und andere geeignete Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für Mitglieder der Hochschule zu fördern,
  - Standard-Programme für eingeführte und für neue Anwendungsgebiete zu beschaffen, zu entwickeln, zu dokumentieren und zu pflegen.
- (4) Das Multi-Media-Labor dient als Produktions- und Übungszentrum für mediengestütztes Lernen. Es unterstützt und berät die Einrichtungen der Universität bei der technischen Anpassung von Lehrinhalten an multimediale Unterrichtsformen und bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Darüber hinaus werden die neuesten Software- und Kommunikationstechnologien getestet und für die Aufgabenstellung angepasst.

### § 4 Vorstand

- (1) Das IKM wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des IKM gem. § 3 verantwortlich, insbesondere für die Verknüpfung der Literatur und Medienversorgung mit den Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation und Informationsverarbeitung. Der Vorstand fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und beschließt die Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht zweckgebunden sind oder deren Verwendung durch Dritte oder das Rektorat verbindlich festgelegt ist. Des Weiteren berät er

die Hochschulleitung und bereitet für die zuständigen Gremien strategische Entscheidungen vor.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem für das IKM zuständigen Prorektor oder einem vom Rektorat bestellten Professor mit besonderer Erfahrung im Aufgabenbereich des IKM und den Direktoren von UB und ZDV. Der Leiter des Bereichs Multimedia oder weitere Personen können vom Vorsitzenden mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Vorstand wird vom zuständigen Prorektor oder dem vom Rektorat bestellten Vertreter als dessen Vorsitzenden geleitet. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination der Aufgaben des IKM, einschließlich der strategischen Planung. Er vertritt das IKM nach außen.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semestermonat. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung ein und legt die Tagesordnung fest. Über Besprechungen werden Protokolle gefasst und vom Vorsitzenden unterschrieben. Der Vorstand überprüft insbesondere das Erreichen der in § 3 Abs. 1 festgelegten Ziele und Aufgaben. Für die Vorstandsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht in den Vorstandssitzungen; der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des Prorektors oder des vom Rektorat bestellten Professors gefasst werden.

## § 5 Leitung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Geschäftsbereiche UB und ZDV werden jeweils von einem Direktor geleitet. Der Direktor des ZDV ist in der Regel Professor.
- (2) Die Direktoren führen für ihren Bereich die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Geschäftsbereich zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume unbeschadet der Gesamtverantwortung des IKM. Den Direktoren obliegen in ihrem Bereich unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung, des IKM und des Rektorats insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
  - Ausübung der Fachaufsicht und der Vorgesetztenfunktion gegenüber dem dem jeweiligen Geschäftsbereich zugewiesenen Personals;
  - Vorschlag für die Einstellung von Personal gem. § 122 UG;
  - Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer sowie den Ausschluss von Benutzern;
  - Erstellung einer Kostenrechnung als Grundlage zur Festsetzung der Nut-

zungsentgelte.

Dem Direktor des Geschäftsbereiches ZDV obliegen ferner folgende Aufgaben:

- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz;
- jährliche Fortschreibung einer Bestandsliste aller in der Universität Tübingen vorhandenen DV-Anlagen;
- Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht des Betriebes der DV-Systeme;
- Unterrichtung der IKM-Kommission über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Einsatzes der DV in der Universität;
- gutachterliche Stellungnahme zu DV-Beschaffungsanträgen der Universität.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in ihrem Bereich stimmen die Direktoren vorab mit dem Vorstand ab.

- (3) Die Direktoren unterrichten die zuständigen Universitätsorgane über ihre Geschäftsführung; sie erstellen hierüber jährlich einen Bericht, insbesondere über:
- vorhandene Ressourcen (Datenverarbeitungsanlagen, Personal, Räume);
  - erbrachte Leistungen (Kapazitätsauslastung, Nutzung und Nutzungsanteile, Art der Auslastungssteuerung u. a.);
  - Kostenrechnung für das Rechenzentrum;
  - Einnahmen (Abrechnungseinheiten, Entgeltsätze und Einnahmen nach Rangstufen).

Der Bericht ist im Vorstand abzustimmen.

## § 6 Arbeitsbereich Multimedia

Das bisherige Multi-Media-Labor mit seiner Ausstattung und die anderen in Bibliothek und Zentrum für Datenverarbeitung einschlägig Tätigen werden zu einem Arbeitsbereich des IKM zusammengefasst, der dem Vorstand direkt untersteht. Von diesem ist ein Aufgabenkatalog zu präzisieren. Aus den vorhandenen Fachkräften ist vom Vorstand ein Leiter zu bestimmen, der die nötige Fachkompetenz aufweist.

## § 7 IKM- und Bibliothekskommission als Beratungsorgan

- (1) Der Senat setzt eine IKM- und Bibliothekskommission aus dreizehn Mitgliedern ein, welche unter anderem die Funktionen der bisherigen Bibliotheks- und EDV-Kommission gem. §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 5 UG wahrnimmt und die Verknüpfung der bisherigen Funktionsbereiche unterstützt. Die Kommission ist eine Senatskommission, in der die an der Universität verfügbare Fachkompetenz vertreten ist. Die Gruppen sind nach den Festlegungen der Grundordnung der Universität vom 28. September 2000 für die Strukturkommission zu repräsentieren. Der IKM-

Vorstand und der Kanzler sind Mitglieder der Kommission. Der Rektor ist Vorsitzender.

- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere die Empfehlung von Richtlinien der Erwerbung, Organisation und Verwaltung in UB und ZDV sowie die Mitwirkung bei der strategischen Planung und Finanzplanung. Die Kommission berät den Vorstand und gibt Empfehlungen ab. In der Kommission sollen vor allem die Nutzer- und Weiterentwicklungsbedürfnisse artikuliert und umgesetzt werden.
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Benutzung

Die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des IKM werden unter Berücksichtigung der Verknüpfung des einheitlichen Bibliothekssystems und des kooperativen Systems der Versorgung der digitalen Informationsverarbeitung und Informationstechnik in dessen Benutzungsordnungen näher geregelt.

## § 9 Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBl S. 277) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 6 LDSG) und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz (§ 9 LDSG), sind von allen Benutzern und Mitarbeitern des IKM zu beachten.

## § 10 Änderung anderer Vorschriften

- (1) Die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Tübingen vom 21. April 1999 wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Universitätsbibliothek" die Worte „als Teil des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKM)“ eingefügt.
  - § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Senat setzt eine IKM- und Bibliothekskommission aus dreizehn Mitgliedern ein, welche auch die Funktion des bisherigen Ausschusses für das Bibliothekssystem gem. § 30 Abs. 4 UG wahrnimmt.“

- In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Ausschuß“ durch die Worte „Die Kommission“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Universitätsbibliothek“ die Worte „des IKM“ eingefügt. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- In § 5 Abs. 2 werden die Worte „vom Ausschuß für das Bibliothekssystem“ durch die Worte „von der IKM- und Bibliothekskommission“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 6 werden die Worte „dem Ausschuß für das Bibliothekssystem“ durch die Worte „der IKM- und Bibliothekskommission“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Bibliotheksausschusses“ durch die Worte „der IKM- und Bibliothekskommission“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 4 werden die Worte „der Verwaltungsrat“ durch die Worte „das Rektorat“ und die Worte „im Ausschuß für das Bibliothekssystem“ durch die Worte „in der IKM- und Bibliothekskommission“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Der Ausschuß für das Bibliothekssystem“ durch die Worte „Die IKM- und Bibliothekskommission“ ersetzt.

- (2) Die §§ 1 bis 6 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) in der Fassung vom 19. Oktober 1998 werden aufgehoben. Der Beirat des ZDV wird aufgelöst.
- (3) Teil 1.1 bis 1.4 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Multi-Media-Labor der Universität Tübingen vom 10. Februar 1999 werden aufgehoben. Der wissenschaftliche Beirat des Multi-Media-Labors wird aufgelöst.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)